

Unterrichtsversäumnisse

Stand: 22.08.2014

Alle Schüler führen ein **Entschuldigungsheft** (siehe Anlage). Das Entschuldigungsheft wird **täglich mitgeführt** und muss auf Anfrage jederzeit vorgelegt werden können.

Nach der Erkrankung wird das Heft bei allen betroffenen Lehrern **in der nächstmöglichen Stunde** vorgelegt.

- Die Fachlehrer entscheiden über „e“ (entschuldigt) oder „u“ (unentschuldigt).
- Fehlzeiten können aus folgenden Gründen nicht entschuldigt werden:
 - unzureichender Grund des Fehlens,
 - verspätet entschuldigt,
 - Antrag unvollständig / unübersichtlich aufgeschrieben (vgl. MUSTER)

Bei Unterrichtsversäumnissen von **mehr als drei aufeinander folgenden Unterrichtstagen** ist **spätestens am dritten Tag die Schule zu informieren**, ggf. durch die Erziehungsberechtigte bzw. den Erziehungsberechtigten, und **umgehend eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen**.

KTS-Sekretariat:

☎ 0461 851350

📠 0461 851378

Beurlaubungen vom Unterricht aus persönlichen oder anderen vorhersehbaren Gründen (auch Arzttermine!) müssen bei dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin mindestens 3 Tage vorher schriftlich (im Entschuldigungsheft) beantragt werden. Bei mehr als einem Tag muss die Beurlaubung durch die Oberstufenleitung erfolgen, Beurlaubungen vor und nach den Ferien erteilt nur der Schulleiter (Brief an den Schulleiter).

Fehlen bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen:

- Das Fehlen bei angekündigten schriftlichen Leistungsüberprüfungen kann nur bei **unverzögerlicher** Vorlage einer ärztlichen oder anderen (in der Regel behördlichen) Bescheinigung als entschuldigt gelten, bei Minderjährigen erfolgt eine Entschuldigung durch die (den) Erziehungsberechtigte(n).
- Eine unentschuldigt versäumte Klausur wird mit 00 Punkten gewertet; die Nachschreibemöglichkeit entfällt.
- Ein Nachschreibetermin wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Attestpflicht:

Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer kann von Schülerinnen und Schülern, die wiederholt im Unterricht fehlen, die Vorlage einer ärztlichen oder anderen (z. B. behördlichen) Bescheinigung verlangen. Fehlstunden ohne derartige Bescheinigung gelten dann als unentschuldigt. Die Attestpflicht wird im Entschuldigungsheft vermerkt und gilt bis zum Ende der Schulzeit.

Schülerinnen und Schüler, die innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen mehr als 20 Stunden unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben, können aus dem Schulverhältnis entlassen werden (§ 19 Schulgesetz).